



(1) EG-Baumusterprüfbescheinigung

- (2) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung
in explosionsgefährdeten Bereichen - **Richtlinie 94/9/EG**
(3) EG-Baumusterprüfbescheinigungsnummer



PTB 98 ATEX 1073 U

- (4) Komponente: Blindstopfen Typ 29-35/..x..
(5) Hersteller: Emil A. Peters GmbH & Co. KG
(6) Anschrift: Westfalenstraße 85, 58636 Iserlohn
(7) Die Bauart dieser Komponente sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.
(8) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bescheinigt als benannte Stelle Nr. 0102 nach Artikel 9 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23. März 1994 (94/9/EG) die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß Anhang II der Richtlinie.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in dem vertraulichen Prüfbericht PTB Ex 98-18098 festgelegt.

- (9) Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden erfüllt durch Übereinstimmung mit

EN 50 014:1997

EN 50 018:1994

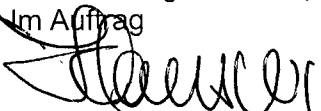
- (10) Das Zeichen "U" hinter der Zertifikatsnummer gibt an, daß dieses Zertifikat nicht mit einem für ein Gerät oder Schutzsystem vorgesehenen Zertifikat verwechselt werden darf. Diese Teilbescheinigung darf nur als Basis für die Bescheinigung eines Gerätes oder Schutzsystems verwendet werden.
(11) Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf Konzeption und Bau der festgelegten Komponente gemäß Richtlinie 94/9/EG. Weitere Anforderungen dieser Richtlinie gelten für die Herstellung und das Inverkehrbringen dieser Komponente.
(12) Die Kennzeichnung der Komponente muß die folgenden Angaben enthalten:

 **II 2 G EEx d II IM 2 EEx d I**

Zertifizierungsstelle Explosionsschutz

Braunschweig, 20. Januar 1999

Im Auftrag


Dr.-Ing. U. Klausmeyer
Oberregierungsrat



Anlage

(13)

(14) **EG-Baumusterprüfbescheinigung PTB 98 ATEX 1073 U**

(15) Beschreibung der Komponente

Der Blindstopfen Typ 29-35/..x... darf als Verschuß für nicht benutzte Öffnungen für Leitungseinführungen in druckfest gekapselten Gehäusen verwendet werden.

Technische Daten

Gewindeart und -größe

M10 x 1,5 bis M 48 x 1,5
andere Gewindearten und -größen
mit Kennzeichnung

(16) Prüfbericht PTB Ex 98-18098

(17) Besondere Bedingungen

Gewindebohrungen, in die Blindstopfen mit dem Einschraubgewinde geschraubt werden, müssen den Mindestanforderungen EN 50 018, Abschnitt 5.3 (Tabelle 3) entsprechen. Diese Blindstopfen sind zum Einbau in elektrische Betriebsmittel der Zündschutzart Druckfeste Kapselung „d“ der Gruppen I, IIA, IIB oder IIC geeignet.

Der Blindstopfen muß in dem elektrischen Betriebsmittel so befestigt werden, daß er gegen Verdrehen und Selbstlockern gesichert ist.

Der Blindstopfen ist eine konstruktive Einheit. Der reproduzierbare Zusammenbau und die Einbaubedingungen sind dokumentiert, damit entfällt gemäß EN 50 018, Abschnitt 16.2 (13.4.4) eine Stückprüfung nach Abschnitt 16.1 mit dem druckfesten Gehäuse.

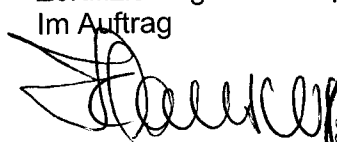
Die Komponente ist sowohl in Gruppe I und II einsetzbar, da die Normenanforderungen in diesem Fall identisch sind.

(18) Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

Die durchgeführten Prüfungen und deren positive Ergebnisse zeigen, daß die Blindstopfen die Anforderungen der Richtlinie 94/9/EG und der auf dem Deckblatt angegebenen Normen erfüllen.

Zertifizierungsstelle Explosionsschutz
Im Auftrag

Braunschweig, 20. Januar 1999


Dr.-Ing. U. Klausmeyer
Oberregierungsrat



Seite 2/2